

Satzung zur Änderung der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung

der Stadt Weißenhorn

vom 8. Februar 2021

Aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt die Stadt Weißenhorn in Änderung der Satzung zur Festlegung der erforderlichen Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge bei Wohngebäuden vom 20.01.1995, zuletzt geändert am 17.02.2016 folgende Satzung:

§ 1 Änderung einer Satzung

Die Satzung der Stadt Weißenhorn über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung vom 20.01.1995 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 S. 2 erhält folgende Fassung:

„(3) (...) Der Ablösungsbetrag wird für das Sanierungsgebiet Altstadt (Anlage 1) und Gebiete, die als Denkmalschutzensemble (Anlage 2) pauschal auf 15.000 € pro Stellplatz und für das restliche Gemeindegebiet pauschal auf 10.000 € pro Stellplatz festgesetzt.“

2. Es werden als Anhang Anlage 1 und 2 angefügt.

Anlage 1

Vorbereitende Untersuchung (VU)
„Erweiterte Altstadt“ Weißenhorn

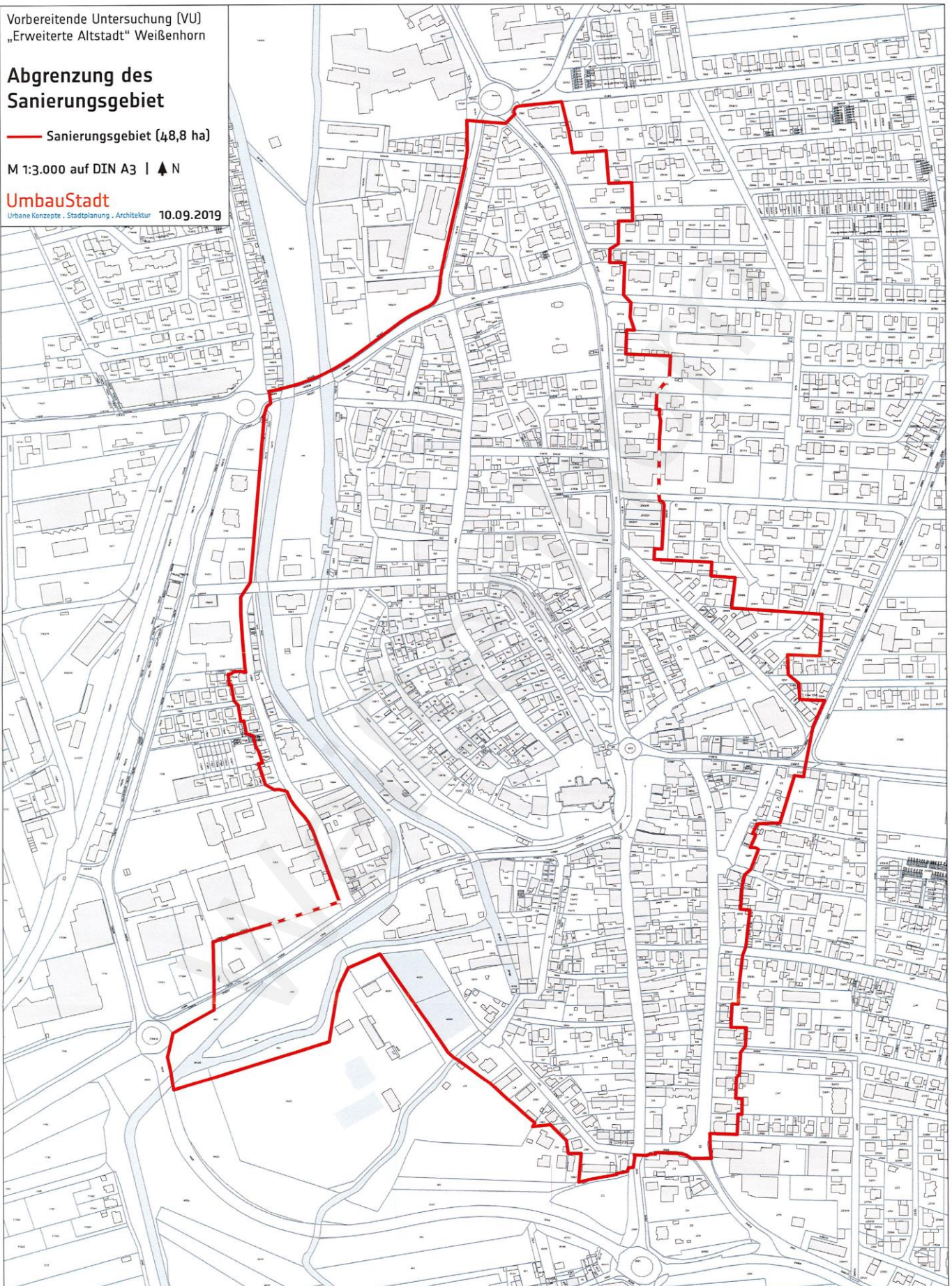
Abgrenzung des Sanierungsgebiet

— Sanierungsgebiet (48,8 ha)

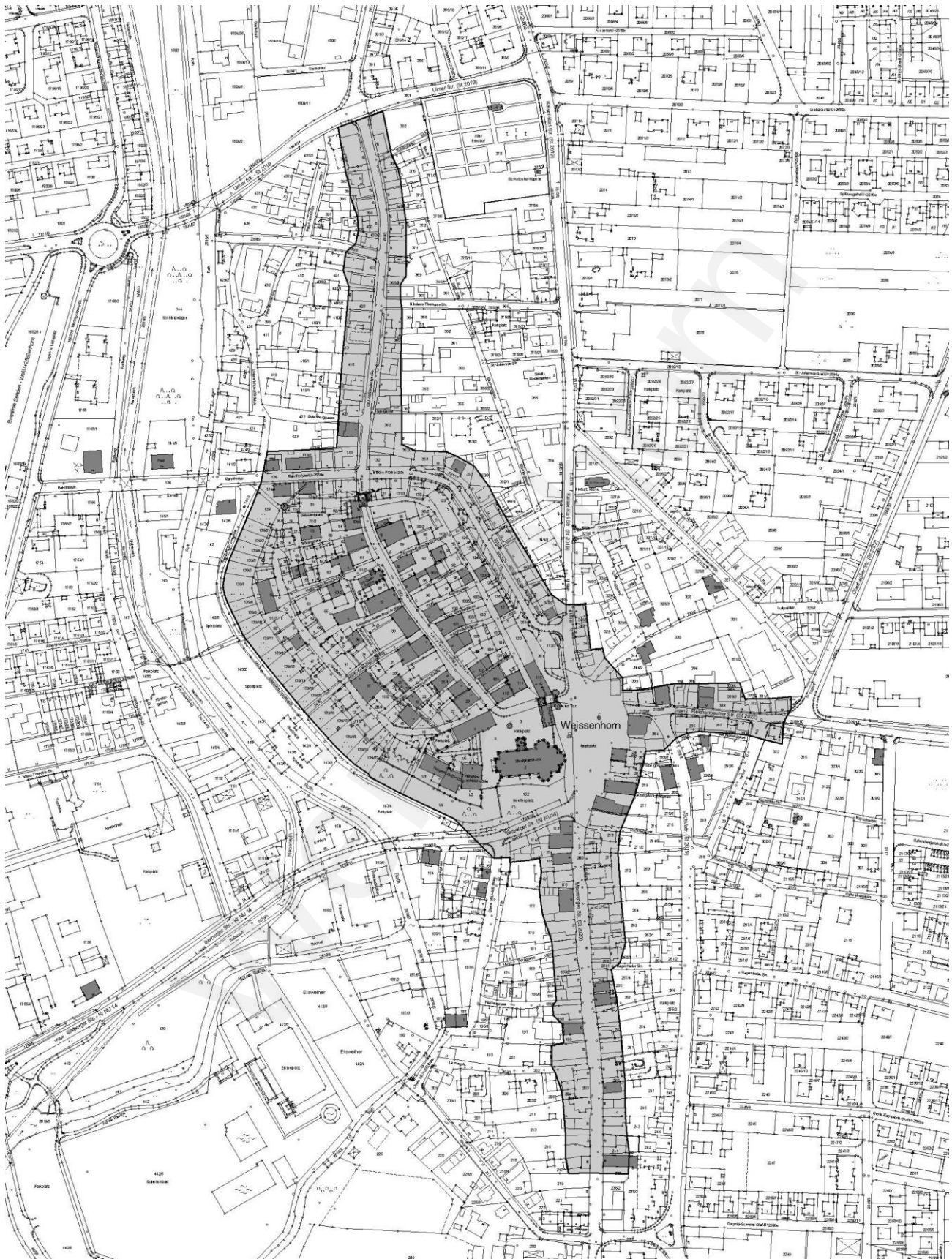
M 1:3.000 auf DIN A3 | ▲ N

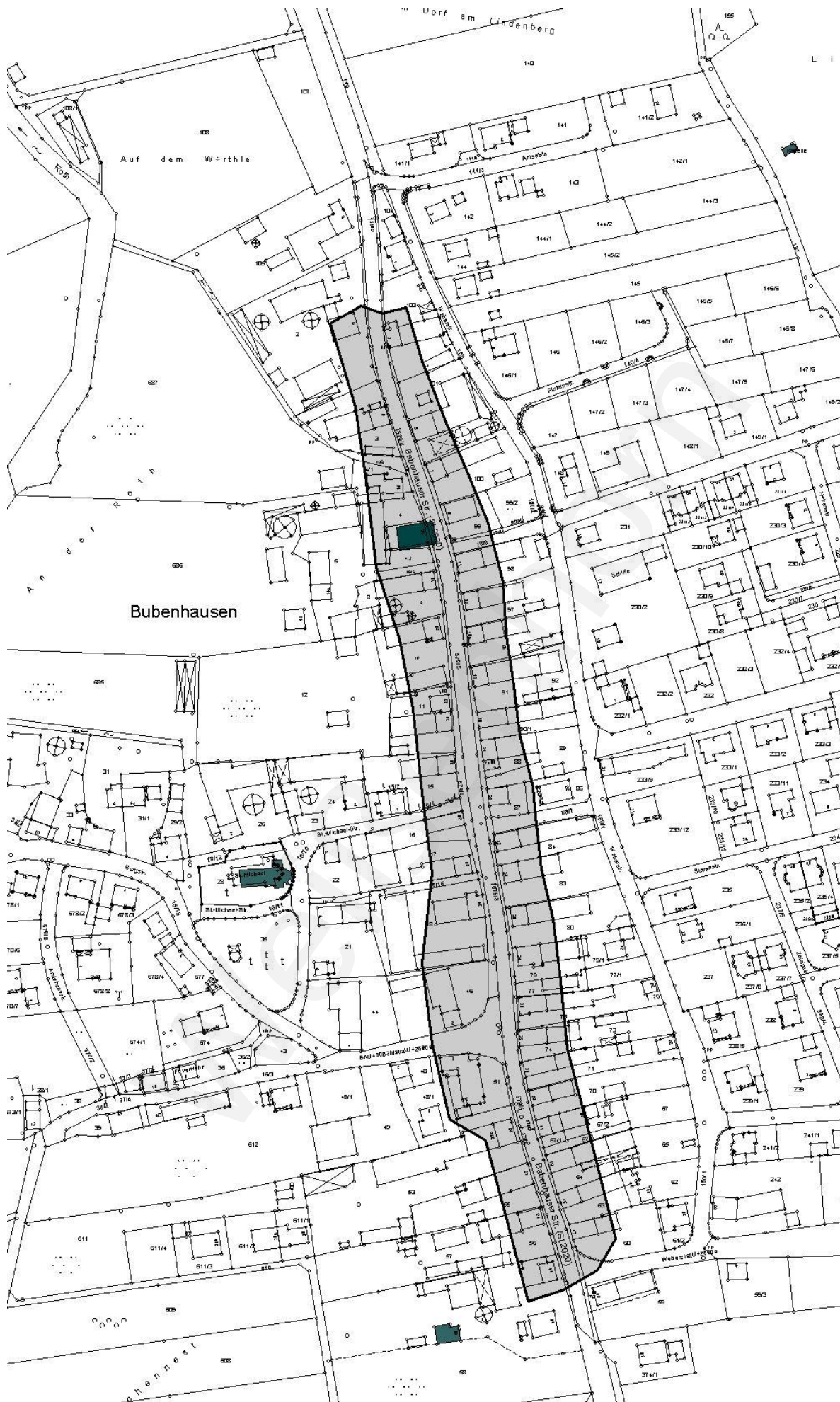
UmbauStadt

Urbane Konzepte · Stadtplanung · Architektur 10.09.2019



Anlage 2





§ 2 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Weißenhorn, den 08.02.2021

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister

Weißenhorn